



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
37.020	Feuerschutz und Rettungsdienst	30.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) und des § 52 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886) hat der Rat der Universitätsstadt Siegen in seiner Sitzung am 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Universitätsstadt Siegen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften - im folgenden „Feuerwehr“ genannt - als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Neben den Pflichtaufgaben nach Absatz 2 erbringt die Feuerwehr Leistungen auf dem Gebiet
 1. der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
 2. sonstiger freiwilliger Leistungen.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 39 BHKG wird der Ersatz der entstandenen Kosten (Kostenersatz) verlangt:
 1. von dem/der Verursacher/in, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem/der Eigentümer/in eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von dem/der Betreiber/in von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von dem/der Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem/der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von dem/der Transportunternehmer/in, dem/der Eigentümer/in, dem/der Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von dem/der Eigentümer/in, dem/der Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. vom dem/der Eigentümer/in, dem/der Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn Mitarbeiter/innen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Universitätsstadt Siegen die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach Abschnitt 1 des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstigen freiwilligen Leistungen können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach Abschnitt 2 des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (3) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

II. Abschnitt: Brandsicherheitswachen

§ 4

Aufgabe der Brandsicherheitswache

Die Brandsicherheitswache hat die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie kann Anordnungen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte treffen.

§ 5

Umfang

- (1) Die Feuerwehr entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang eine Brandsicherheitswache erforderlich ist; bei Bedarf kann sie Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Ist der/die Veranstalter/in in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihm/ihr diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

III. Abschnitt: Sonstige freiwillige Leistungen

§ 6

Leistungserbringung

- (1) Die Feuerwehr kann auf Antrag freiwillige Leistungen mit vorhandenem Gerät und Personal erbringen.
- (2) Ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1 besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

IV. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Kostenmaßstab

- (1) Gemeinsame Grundlage für die Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte sind
 1. die Zahl der eingesetzten Kräfte sowie
 2. die Zahl und die Art der eingesetzten Fahrzeuge.
- (2) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist Abschnitt 1 des Kostentarifs nach Anlage 1 maßgeblich. Berechnet wird die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr zum Gerätehaus (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzuge-rechnet.
Wird vor Ende der Einsatzzeit erneut alarmiert, so endet für den bisherigen und be-ginnt für den neuen Einsatz die Einsatzzeit mit der Alarmierung.
- (3) Für die Berechnung der Entgelte ist Abschnitt 2 des Kostentarifs nach Anlage 1 maß-geblich. Berechnet wird die Dauer der Amtshandlung oder Leistung. Abweichend von Satz 2 wird bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 zusätzlich jeweils eine halbe Stunde zur Vor- und Nachbereitung berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Jede weitere angefangene Viertelstunde wird als volle Viertel-stunde abgerechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten gemäß Anlage 1 ein Zuschlag von 20 v. H. erhoben.
- (6) Für die Durchführung von Brandsicherheitsseminaren und -wachen werden Pauscha-len erhoben.

§ 8

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder Leistungserbrin-gung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung vom Kostenersatz, der Gebühr für die Amtshandlung oder dem Entgelt für die Leistungserbringung besteht.

§ 9

Fremdkosten, Sachkosten

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Die hierfür

anfallenden Fremdkosten werden in tatsächlicher Höhe neben den im Kostentarif genannten Positionen geltend gemacht.

- (2) Sachkosten für Verbrauchsmaterial wie Schaummittel, Ölbindemittel usw., die im Zuge der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 oder der antragsgemäßen Erfüllung der Leistung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 neben den im Kostentarif genannten Positionen entstehen, werden individuell zum jeweiligen Tagespreis ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 10

Kostenersatz- und Entgeltschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner sind die in § 2 Nr. 1 bis 9 genannten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Entgeltschuldner bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 ist der/die Veranstalter/in oder diejenige Person, die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatz- oder Entgeltschuld

- (1) Die Kostenersatzschuld nach § 2 entsteht mit dem Ende der Einsatzzeit.
- (2) Die Entgeltschuld für Leistungen nach § 1 Abs. 3 entsteht mit dem Ende der Leistungserbringung.
- (3) Kostenersatz nach § 2 wird per Bescheid festgesetzt. Entgelte für Leistungen nach § 3 werden in Rechnung gestellt.
- (4) Der Kostenersatz und die Entgelte werden mit Bekanntgabe des Bescheides bzw. der Rechnung fällig und sind innerhalb von einem Monat zu begleichen.
- (5) Die Leistungen nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 dieser Satzung können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 12

Befreiung

- (1) Von der Entrichtung eines Entgeltes für Leistungen nach § 1 Abs. 3 können befreit werden:
 1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat,

2. Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen,
3. Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar zur Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und die als Anlage beigefügten Kostentarife treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Siegen vom 05.09.2012 und die Entgeltordnung für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Siegen in der Fassung vom 25.05.2011 außer Kraft.

+++ Die Satzung wurde am 31.12.2016 öffentlich bekannt gemacht. +++

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen
(Feuerwehrsatzung) vom 30.11.2016

Abschnitt I · Kostenersatz

1. Stundensätze Personal

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	40,00 €	10,00 €
2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	52,00 €	13,00 €
3	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Siegen	16,00 €	4,00 €

an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	48,00 €	12,00 €
2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	62,00 €	15,50 €
3	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Siegen	19,00 €	4,75 €

2. Stundensätze Fahrzeuge

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	PKW, MTW, ELW, KDOW und ähnliche bis 3,5 t	29,00 €	7,25 €
2	MZF, TSF-W, LF8, LF 8/6, TLF 8/18 und ähnliche bis 7,5 t	63,00 €	15,75 €
3	TSF-W groß, LF 10, LF 10/6, LF 20/16, TLF 16/24, TLF 16/25 und ähnliche bis 14 t	117,00 €	29,25 €
4	HLF 20/16, LF 24, TLF 24/50 und ähnliche über 14 t	149,00 €	37,25 €
5	DL, DLK und ähnliche Hubrettungsfahrzeuge	189,00 €	47,25 €

Abschnitt II · Entgelte

1. Stundensätze Personal

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	40,00 €	10,00 €
2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	52,00 €	13,00 €
3	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Siegen	16,00 €	4,00 €

an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	48,00 €	12,00 €
2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	62,00 €	15,50 €
3	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Siegen	19,00 €	4,75 €

2. Stundensätze Fahrzeuge

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	PKW, MTW, ELW, KDOW und ähnliche bis 3,5 t	29,00 €	7,25 €
2	MZF, TSF-W, LF8, LF 8/6, TLF 8/18 und ähnliche bis 7,5 t	63,00 €	15,75 €
3	TSF-W groß, LF 10, LF 10/6, LF 20/16, TLF 16/24, TLF 16/25 und ähnliche bis 14 t	117,00 €	29,25 €
4	HLF 20/16, LF 24, TLF 24/50 und ähnliche über 14 t	149,00 €	37,25 €
5	DL, DLK und ähnliche Hubrettungsfahrzeuge	189,00 €	47,25 €

3. Pauschalsätze

Nr.	Bezeichnung	Pauschale
1	Teilnahmegebühr Brandschutzseminare pro Person	75,00 €
2	Brandsicherheitswache (pro Stunde und Feuerwehrmann/-frau)	25,00 €